

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 38/08 B

L 1 RA 138/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 191/01 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.2.1964 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 9.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

"... ob ein Finanzwirtschaftler/Diplom-Betriebswirt/EDV-Techniker mit ingenieurtechnischer Ausbildung in Chemie und Technologie, einem Ingenieur-Ökonom, der nach der geänderten Rechtsprechung des BSG in die Zusatzversorgung fällt, gleichzusetzen ist ...;

... ob ein Abteilungsleiter in einem großen VEB-Betrieb unter die sogenannten Ermessensfälle der AO fällt"
- 6 Damit formuliert der Kläger bereits keine Fragen zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein könnten (§ 162 SGG). Überdies zeigt er nicht auf, dass sich die gestellten Fragen aus höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht beantworten ließen; mit den im Berufungsurteil zahlreich zitierten Entscheidungen des 4. Senats des BSG sowie dem in Bezug genommenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4.8.2004 (*SozR 4-8570 § 5 Nr 4*) setzt er sich

nicht andeutungsweise auseinander. Dies aber wäre erforderlich gewesen, um aufzuzeigen, dass die gestellten Fragen noch nicht geklärt sind.

- 7 Soweit der Kläger angibt, "das Urteil" leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel, legt er einen Verfahrensmangel im angefochtenen Urteil des LSG nicht dar. Der als Überraschungsentscheidung angegriffene Gerichtsbescheid vom 25.3.2004 ist in erster Instanz ergangen, sodass auch die weiteren Rügen zur angeblich fehlerhaften Feststellung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses in diesem Gerichtsbescheid nicht das Berufungsverfahren betreffen. Einen in der Berufungsinstanz fortwirkenden Verfahrensmangel des Sozialgerichts bezeichnet der Kläger nicht.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

